

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1285	TH	B 7/B 180	Frohburg (A 72) – Zeitz (A 9)	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Der Ausbau des mehr als 36 Kilometer messenden Streckenzugs der B 7 und B 180 soll insgesamt mehr als 150 Millionen Euro kosten. Dazu zählen auch die Ortsumfahrungen Meuselwitz und Altenburg. Insbesondere die Umfahrung der ostthüringischen Stadt Altenburg, laut Landesraumordnung ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, ist höchst fragwürdig. Nicht nur weil auch bei diesem Straßenbauprojekt abermals abstrakte großräumige Verkehre für die Begründung erhalten müssen, die nichts mit den realen nahräumigen Verkehrsverflechtungen zu tun haben, sondern auch, weil Altenburg bereits mit der völlig neu trassierten B 93 im Osten eine komfortable Umfahrungsmöglichkeit für den überregionalen Verkehr besitzt. Seit 2006 ist diese Ortsumgehung durchgehend unter Verkehr. Im Übrigen ergibt sich über den Straßenzug Schmöllnsche Landstraße und Zeitzer Straße auch im Westen Altenburgs eine Umfahrungsmöglichkeit zwischen B 7 und B 180, die weitgehend fernab von Siedlungsschwerpunkten liegt. Die jetzt geplante Ost- und Nordumfahrung von Altenburg, durch den sich quasi ein Ring von Ortsumgehungen um Altenburg legt, ist völlig überdimensioniert. Es ist weiterhin zu erwarten, dass sich aufgrund des hohen Quell- und Zielverkehrs in Altenburg an der innerstädtischen Belastung nichts grundlegend verändert, zumal bereits seit einer Dekade eine vollwertige Umfahrung besteht.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1286	TH	B 7	OU Meuselwitz	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Angesichts der derzeitigen Verkehrsbelastung von 6.500 Kfz/24h im Bereich Meuselwitz mit einem unterdurchschnittlichen Schwerverkehrsanteil von 6,2 Prozent ist nicht nachvollziehbar, warum die Ortsumgehung Meuselwitz in den „Vordringlichen Bedarf“ eingeordnet wurde. Bei rund 10.000 Einwohnern hat Meuselwitz einen nennenswerten Anteil von Ziel- und Quellverkehr, der grundsätzlich nicht auf die Ortsumgehung verlagert werden kann. Die Entlastungswirkung der geplanten Ortsumgehung ist stark anzuzweifeln. Das Projektdossier stützt diese Annahme, da keine signifikanten Entlastungswirkungen für das Vorhaben festgestellt werden. Durch die im Planungsraum stark ausgeprägten Auswirkungen des demographischen Wandels ist für den Zeitraum nach 2030 mit weiter stark rückläufigen Verkehrsbelastungen zu rechnen. Daher ist als Alternative ein bestandsnaher Ausbau der vorhandenen Ortsdurchfahrt vorzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1289	TH	B 7		Weimar Ost	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Die Ortsumgehung Weimar war im Bundesverkehrswegeplan 2003 im Weiteren Bedarf eingeordnet. Vor Ort wird seit mehr als 20 Jahren über eine geeignete Variante gestritten, bisher ohne Ergebnis. De facto ist die Ortsumgehung Weimar Ost nicht durchsetzbar, da alle in Rede stehenden Varianten problematisch oder aber aufgrund hoher Kosten unwirtschaftlich sind. So ist die Tunnelvariante durch das Waldgebiet Webicht gegenüber der im Projektdossier angenommenen Variante um den Faktor Vier teurer und wird auf über 100 Millionen Euro taxiert. Ebenfalls geringe Chancen hat eine großräumige Umgehung, die ein Vogelschutzgebiet queren, darüber hinaus stark landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchen und in die Agrarstruktur eingreifen würde.

Die angemeldete Variante hat aber ebenfalls nur geringe Realisierungschancen, da der Schlosspark Tiefurt an der Ilm mit einem Brückenbauwerk gequert werden soll und damit der Status des Parks als Denkmal der UNESCO-Weltkulturerbeliste gefährdet ist.

Verkehrlich bestehen insofern Zweifel an dem Vorhaben, da davon auszugehen ist, dass ein hoher Anteil des Verkehrsaufkommens Quell- und Zielverkehr ist, der nicht auf die Ortsumgehung verlagert werden kann.

Die Ortsumgehung „Weimar Ost“ ist daher nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen sind für den hohen Anteil des Ziel- und Quellverkehr auch verkehrsträgerübergreifend Alternativen zu prüfen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1290	TH	B 7		Nohra - Weimar	N /4/E 4	Vordringlicher Bedarf“

wird ersetzt durch:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1290	TH	B 7		Nohra - Weimar	E 2/3	Vordringlicher Bedarf“

Begründung

Die Erweiterung der B 7 westlich von Weimar auf vier Fahrstreifen erscheint vor dem Hintergrund der abnehmenden Tendenz bei der Verkehrsbelastung überdimensioniert. Gegenüber dem Bezugsfall nimmt die Verkehrsbelastung im Planfall ab. Ein abschnittsweise dreistreifiger Ausbau ist für das heutige und künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen ausreichend. Auch eine Verlagerung von Lkw-Verkehr auf die parallele sechsstreifige A 4 muss in Erwägung gezogen werden. Die vierstreifige Erweiterung zwischen Erfurt und Weimar geht vor allem zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Böden in dieser Region sind besonders ertragreich. Eine weitere Flächeninanspruchnahme zu Lasten der Landwirtschaft muss unterbleiben.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1291	TH	B 7		Mönchenholzhausen - Nohra	N 4/E 4	Vordringlicher Bedarf“

wird ersetzt durch:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1291	TH	B 7		Mönchenholzhausen - Nohra	E 2/3	Vordringlicher Bedarf“

Begründung

Die Erweiterung der B 7 westlich von Weimar auf vier Fahrstreifen erscheint vor dem Hintergrund der abnehmenden Tendenz bei der Verkehrsbelastung überdimensioniert. Gegenüber dem Bezugsfall nimmt die Verkehrsbelastung im Planfall ab. Ein abschnittsweiser dreistreifiger Ausbau ist für den heutigen und künftig zu erwartenden Verkehr vollkommen ausreichend. Auch eine Verlagerung von Lkw-Verkehr auf die parallele sechsstreifige A 4 muss in Erwägung gezogen werden. Die vierstreifige Erweiterung zwischen Erfurt und Weimar geht vor allem zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Böden in dieser Region sind besonders ertragreich. Eine weitere Flächeninanspruchnahme zu Lasten der Landwirtschaft muss unterbleiben.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1303	TH	B 84		OU Bad Langensalza-Ost	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Für die geplante Ortsumgehung Bad Langensalza-Ost wird für 2030 eine Prognoseverkehrsbelastung von 7.000 Kfz/24h angegeben. Bad Langensalza hat bereits im Verlauf der stärker belasteten Bundesstraße 247 eine Ortsumgehung erhalten, so dass sich nicht erschließt, warum die vergleichsweise schwach belegte B 84 in diesem Abschnitt verlegt werden muss. Das Projektdossier attestiert dem Vorhaben nur eine geringe städtebauliche Bedeutung. Auch die erzielbaren Entlastungen führen demnach in keinem Fall zu signifikanten Wirkungen. Ein bestandsnaher Ausbau der B 84 in der Ortslage Bad Langensalza ist daher vollkommen ausreichend.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1306	TH	B 85		OU Buttstedt	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Mit der Ortsumgehung Buttstedt soll ein Straßenbauprojekt in den Vordringlichen Bedarf gehievt werden, für das es keinen erkennbaren Bedarf gibt. So wird im Projektdossier die Verkehrsbelastung im Planfall 2030 mit gerade einmal 5.000 Kfz/24h angegeben. Solche Verkehrsstärken lassen sich problemlos auf dem vorhandenen Straßenquerschnitt abwickeln ohne dass gravierende innerörtliche Verkehrsprobleme auftreten. Für die Ortsumgehung Buttstedt werden ertragreiche Böden dauerhaft versiegelt. Die Eingriffe in die gewachsene Kulturlandschaft und die Agrarstruktur sind nicht notwendig. Ein bestandsnaher Ausbau ist vollkommen ausreichend.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1311	TH	B 86	OU Bad Frankenhausen	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Durch die vollständige Verkehrsfreigabe der A 71 zwischen Erfurt und Sangerhausen im Jahr 2015 steht auch eine Neuordnung des Straßennetzes in der Region Bad Frankenhausen an. Die autobahnparallele B 86 zwischen Artern und Straußfurt soll in Ost-West-Richtung umgelegt werden und künftig die Anschlussstelle Heldrungen mit dem Mittelzentrum Sondershausen verbinden.

Zwar sind die netzkonzeptionellen Überlegungen nachvollziehbar, es ist aber nicht erkennbar, warum sich für Bad Frankenhausen ein Bedarf für eine Ortsumgehung ergibt. Für das zugrundeliegende Prognosejahr 2030 wird im Planfall nur eine Verkehrsbelastung von lediglich 3.000 Kfz/24h ermittelt. In Anbetracht der Auswirkungen des demographischen Wandels ist für den Zeitraum nach 2030 mit einem weiter rückläufigen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für eine derart niedrige Verkehrsbelegung reicht der vorhandene Straßenquerschnitt vollkommen aus. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, warum der Bund in diesem Netz Neubauproduktionen übernehmen soll. Als Alternative ist ein bestandsnaher Ausbau vorzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1312	TH	B 86		OU Oldisleben	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Durch die vollständige Verkehrsfreigabe der A 71 zwischen Erfurt und Sangerhausen im Jahr 2015 steht auch eine Neuordnung des Straßennetzes in der Region Bad Frankenhausen an. Die autobahnparallele B 86 zwischen Artern und Straußfurt soll in Ost-West-Richtung umgelegt werden und künftig die Anschlussstelle Heldringen mit dem Mittelzentrum Sondershausen verbinden.

Zwar sind die netzkonzeptionellen Überlegungen sinnvoll und nachvollziehbar, es ist aber nicht erkennbar, warum sich für Bad Frankenhausen ein Bedarf für eine Ortsumgehung ergibt. Für das zugrundeliegende Prognosejahr 2030 wird bei der Ortsumgehung Oldisleben nur eine Verkehrsstärke von 4.000 Kfz/24h ermittelt. Im Bereich der weiter östlich gelegenen Ortsumgehung Bad Frankenhausen sinkt dieser Wert auf nur 3.000 Kfz/24h ab. Dies dürften im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit die niedrigsten Verkehrsbelastungen im Planfall 2030 sein. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, warum der Bund in hier Neubauinvestitionen tragen soll. Die Bundesstraße 86 dient in diesem Abschnitt nicht mehr „weiträumigem Verkehr“. Es ist als Alternative ein bestandsnaher Ausbau vorzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1346	TH	B 249		OU Mühlhausen	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 249 in Mühlhausen liegt die Verkehrsbelastung derzeit bei etwa 7.500 Kfz/24h. Ein hoher Anteil davon ist Ziel- und Quellverkehr, der nicht auf eine südwestlich verlaufende Umgehungsstraße nicht verlagert werden kann. Im Projektdossier wird ausdrücklich festgehalten, dass mit dem Bau der Ortsumgehung Mühlhausen keine signifikanten Entlastungswirkungen erzielt werden können.

Der Bau der Ortsumgehung durchschneidet den Mühlhäuser Stadtwald an seinem nordwestlichen Rand, wodurch sich negative Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ergeben.

Zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation ist ein bestandsnaher Ausbau der B 249 als Alternative vorzusehen.